

Actum den 18. März 1872

§15.

Der schweizerische Schulrath

Entscheidung des Prof.
Gastell u. des Kantonsrat
des Kanton Bern
am 11. März

auf die Mitteilung seines Präsidiums, dass Herr Professor & Gastell
sehr längere Zeit sich von Genf entfernt habe, von dem Präsidium
selbst auf einem Brief das Mittel seines Briefes über zugestellte
Anträge seines gegenwärtigen Aufseher anzugeben, wofür er
sich von seinem Aufseher empfindet

beschluss:

1. bei dem J. Bundesrat zu beantragen:

- a) es möchte Herr Gastell seinem Aufseher für Kanton Bern
eine Geldbescheinigung über seine Zahlung vom 1871 ausstellen lassen
b) es sei der schweizerische Präsidium anzuempfehlen, den Unterricht
über Kanton Bern in 2 Hl. unentgeltlich zu stellen während
des Sommerferiens gegen eine Entschädigung von 300 Fr. dem
Herrn Präsidium zu übertragen.

§16.

Der schweizerische Schulrath

Entscheidung des
des Landes
am 11. März

bei Anlauf der Besetzung des Kantonsratprotektorats pro Sommersemester
1872

auf den Antrag seines Präsidiums

beschluss:

- 1. Bei der nun neuen Besetzung des landesratprotektorats die
gültige Besetzung über geeignete Person in 2 Hl. unentgeltlich zu stellen
des Sommersemesters 1872 dem Herrn Präsidium: Dr. Brunner übertragen.
- 2. Bei Anlauf einzuladen, sich hinsichtlich der Besetzung pro die
des Kantonsratprotektorats mit dem Vorstand der Besetzung, Herrn Professor Brunner,
zu verständigen.
- 3. bei dem J. Bundesrat zu beantragen, es möchte Herr Dr. Brunner
für die Besetzung seinen reglementarischen Besoldung, 300 Fr.,
aus Anlauf eine Entschädigung von 300 Fr. angefordert werden.